

RS UVS Steiermark 1999/03/03 30.8-173/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1999

Rechtssatz

Ein Verlassen des österreichischen Bundesgebietes mit einem Kraftfahrzeug nach § 80 KFG liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug laut Vorhaltung "von Slowenien kommend in Fahrtrichtung Leibnitz (also vom Ausland ins österreichische Bundesgebiet) die Grenzkontrollstelle (Spielfeld) passiert". Daher wird in diesem Fall der Straftatbestand des § 80 KFG, wonach das internationale Unterscheidungszeichen für Österreich zu führen ist, wegen Fehlens des wesentlichen Tatbestandsmerkmals "Verlassen des österreichischen Bundesgebietes" (durch die entgegengesetzte Fahrtrichtung) nicht verwirklicht.

Schlagworte

Unterscheidungszeichen verlassen Fahrtrichtung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at